



POLIZEI
Hamburg

Polizeipräsidium, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksversammlung Altona
-Geschäftsstelle-

Polizeikommissariat 25
PK 252 –Straßenverkehrsbehörde-
Notkestraße 95
22607 Hamburg
Telefon 040 4286- [REDACTED]
Telefax 040 4286- [REDACTED]
E-Mail: pk25verkehr@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Aktenzeichen: EGV 695

Datum 11.01.2022

„Sportanlage Baurstraße – Verkehrssituation verbessern, Angstbereiche besser beleuchten und Hundeauslaufflächen definieren und einzäunen“, Drs. 21-2632B der Bezirksversammlung Altona

Mit Beschluss des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung wurde das Polizeikommissariat (PK) 25 gemäß § 27 BezVG aufgefordert, zu den in den Zuständigkeitsbereich fallende Punkte (2 - 5), Stellung zu nehmen. Diese Punkte sind

2. die Befahrbarkeit ab Punkt 1 zu der Sportanlage mit geeigneten Mitteln zu unterbinden;
3. unberechtigt abgestellte Fahrzeuge vom Punkt 1 über den Bereich der Sportanlage bis hin zur Autobahnbrücke (Punkt 4) abzuschleppen;
4. den Bereich zwischen den beiden Punkten 3 mit Pollern zu versehen, die für Rettungseinsätze umgeklappt werden können;
5. die Betonpoller an Punkt 4 so herzurichten, dass ein Verschieben dieser nicht mehr möglich ist und somit die Durchfahrt unterbunden wird oder den Durchgangsverkehr an der Sportanlage Baurstraße durch geeignete Maßnahmen auf der Brücke Baurstraße über die BAB für den PKW-Verkehr unverzüglich zu unterbinden;

Dieser Beschluss gesendet durch das Bezirksamt u. a. über die Verkehrsdirektion 5 ging am 21.12.2021 per Mail am PK 25 ein.

Derzeitiger Sachstand:

Die Straßenbauarbeiten in der Baurstraße sind noch nicht in Gänze abgeschlossen, jedoch wird zurzeit die Festbeschilderung montiert. Zu Fuß Gehende können gefahrlos über den fast fertigen Gehweg die Sportanlage Baurstraße erreichen.

Zu Punkt 2.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der vorgenannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine entsprechende Gefahrenlage, die die Anordnung des VZ 250 rechtfertigen würde, ist hier nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigung durch parkende Fahrzeuge ist ebenfalls keine stichhaltige Begründung. Somit ist eine Rechtsgrundlage für die dauerhafte Anordnung des VZ 250 nicht gegeben. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird durch die Polizei im Rahmen verfügbarer Ressourcen und Prioritätensetzung auch weiterhin betrieben.

Zu Punkt 3.

Das geforderte Abschleppen von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit allein rechtfertigt diesen Eingriff nicht. Bei erheblich hindernden Fahrzeugen wird die Polizei im Einzelfall geeignete Maßnahmen treffen, um Störungen zu beseitigen. Die beschriebenen Örtlichkeiten sind nicht vollständig für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Liegt diese Widmung nicht vor, gilt es, bezirksseitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Bereiche von Verkehr freizuhalten.

Zu Punkt 4.

Direkt am Zugang zur Sportanlage sowie hinter dem Wanderweg am Sportplatz vor der Brücke wurden durch den Bezirk zur Verhinderung der Durchfahrt zur Baurstraßenbrücke umklappbare und abschließbare rot/weiße Pfosten eingebaut.

Zu Punkt 5.

Es besteht für die Brücke keine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des PK 25, da die Brücke schon seit mehreren Jahren für den öffentlichen Straßenverkehr entwidmet ist. Durch die Pfostensetzung wurde eine Durchfahrt unterbunden.

Ausblick:

Ab 17.01.2022 werden in der Baurstraße durch die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt, die die Öffnung der Straße in Teilen für Tiefbauarbeiten unumgänglich machen.

